

übergeben wurde, der aber beim Mittagessen nach der Übergabe der Gelder anwesend war. Ihm fiel auf, daß der Hausherr sich bemühte, es seinem Gast in jeder Weise recht zu machen und sogar als Zeichen des besonderen Anlasses eine frische Melone auf den Tisch stellte, was zu dieser Jahreszeit eine Seltenheit bedeutete. Dieser Umstand wurde denn auch vom Untersuchungsführer ausgewertet. Dessen Kenntnis von einem derart charakteristischen, mit dem Empfang der Bestechungsmittel zusammenhängenden Detail machte auf den Beschuldigten einen so starken Eindruck, daß er daraufhin wahrheitsgetreu aussagte.

In der Regel müssen die Beweise vom Untersuchungsführer in streng logischer Folge ausgewertet werden, damit sich jeder folgende Umstand aus dem vorangegangenen ergibt und mit diesem verknüpft ist.

Der Prozeß der Beweisführung besteht ja aus miteinander verbundenen Schlußfolgerungen, die auf der Grundlage der Gesetze der Logik gezogen werden.

Um die Reihenfolge festlegen zu können, in der dem Beschuldigten die Beweise bei der Vernehmung vorzuweisen sind, muß man die Stellung eines jeden Beweises in ihrer Gesamtheit und in ihrem wechselseitigen Zusammenhang sehen.

Der Untersuchungsführer sammelt nicht nur Beweise und schätzt sie ein, sondern er zieht auch auf der Grundlage der gesammelten Beweise vorläufige Schlüsse über den Kausalzusammenhang der zu beobachtenden Erscheinungen. Er muß sich den wahrscheinlichen Ablauf der Ereignisse und die Reihenfolge, in der sie sich entwickelt haben, vergegenwärtigen, und eben in dieser Reihenfolge müssen auch die Beweise vorgelegt werden. Die logischen Schlußfolgerungen des Untersuchungsführers müssen aber auf realen Fakten beruhen, da er sich sonst unweigerlich in Irrtümer verstrickt.

Beim Beweisen einer These bedient sich der Untersuchungsführer sowohl der Methode der Induktion (vom Besonderen zum Allgemeinen) als auch der Methode der Deduktion (vom Allgemeinen zum Besonderen).

Wenn der Untersuchungsführer Beweise vorlegt, die die Tatsache feindseliger Beziehungen zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten bestätigen, so geht er danach zur Begründung der These über, daß z. B. der verleumderische Brief von dem Beschuldigten geschrieben worden sein konnte. Oder umgekehrt, wenn er mit den Beweisen beginnt, die die Tatsache eines organisierten Diebstahls in einer Organisation bestätigen, so begründet er anschließend die These, daß der zu Vernehmende am Diebstahl beteiligt war und, seine Dienststellung zu gewinn-süchtigen Zwecken ausnutzend, für den Diebstahl die erforderlichen Voraussetzungen schuf.